

## **BGer 4D 66/2017 vom 6. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_66\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_66_2017)

FR: TF 4D 66/2017 du 6 novembre 2017

IT: TF 4D 66/2017 del 6 novembre 2017

### **Regeste**

Ausweisung; Rechtsschutz in klaren Fällen | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 06.11.2017 4D 66/2017 (4D\_66/2017) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 06.11.2017 4D 66/2017 (4D\_66/2017) Tribunale federale I Corte di diritto civile 06.11.2017 4D 66/2017 (4D\_66/2017)

Ausweisung; Rechtsschutz in klaren Fällen | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D\_66/2017 Urteil vom 6. November 2017 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_ AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ausweisung; Rechtsschutz in klaren Fällen, Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 9. August 2017 (PF170034-O/U). In Erwägung, dass der Beschwerdeführer mit einer am 13. September 2017 der Post übergebenen Eingabe gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. August 2017 Beschwerde erhob; dass der Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 15. September 2017 aufgefordert wurde, spätestens am 2. Oktober 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen; dass dem Beschwerdeführer, da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, mit neuer Verfügung vom 9. Oktober 2017 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 24. Oktober 2017 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG ); dass diese Verfügung als Gerichtsurkunde an die Adresse des Beschwerdeführers versandt und nach Ablauf der Abholfrist als nicht abgeholt an das Bundesgericht zurückgesandt wurde; dass diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt; dass der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ); dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. November 2017 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.